



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Grundlagenpapier der Deutschschweizer Kirchenkonferenz

vom 28. Oktober 2014

## Ziff. 1. Wesen

Die Deutschschweizer Kirchenkonferenz (KIKO) ist eine einfache Gesellschaft nach Schweizer Obligationenrecht. Ihr können alle evangelisch-reformierten Kirchen der deutschen, rätoromanischen und italienischen Schweiz angehören, die auch dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angehören, sowie die zweisprachigen Kirchen der Kantone Bern-Jura-Solothurn, Freiburg, Wallis und die Evangelisch-Methodistische Kirche der Schweiz.

## Ziff. 2. Zweck

Die KIKO

- berät Aufgaben und Geschäfte, die im übergreifenden Interesse ihrer Mitgliedkirchen liegen
- gibt Empfehlungen ab zu gemeinsamem Handeln und zu solidarischem Mittragen
- ist ein Ort des Informationsaustauschs
- macht Wissen und Erfahrung aus den Fachstellen von Mitgliedkirchen, insbesondere in den Bereichen Katechetik, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung den Mitgliedkirchen zugänglich
- unterhält als Teil ihrer Organisation Konsultationsgremien sowie eine Geschäftsstelle
- kann Geschäfte der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) beraten

Die Mitgliedkirchen verpflichten sich, den gemeinsamen Zweck zu fördern.

## Ziff. 3. Aus- und Eintritt

Der Austritt aus der KIKO kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der austretenden Mitgliedkirche steht keine Abfindung zu. Die KIKO wird unter den verbleibenden Mitgliedkirchen fortgesetzt.

Der Eintritt in die KIKO setzt die Zustimmung aller Mitgliedkirchen voraus.

#### **Ziff. 4. Versammlungen**

Die Kirchenkonferenz tagt mindestens zweimal jährlich, jeweils im Frühjahr und im Herbst.

Die Mitgliedkirchen entsenden an diese Konferenzen je eine(n) Delegierte(n).

Die Einladungen erfolgen in der Regel sechs Wochen vor den Konferenzen.

Finanzrelevante Geschäfte, die für die Budgetlegung des Folgejahres für die Mitgliedkirchen von Bedeutung sind, werden in der Frühjahrsversammlung behandelt.

#### **Ziff. 5. Ausschuss**

Die KIKO wählt aus der Mitte ihrer Mitgliedkirchen auf deren Vorschlag einen Ausschuss von 6 Mitgliedern. Alle zwei Jahre werden drei Mitglieder auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist einmal möglich. Die Mitgliedkirchen Zürich und Bern-Jura-Solothurn sind im Ausschuss vertreten.

Der Ausschuss konstituiert sich selbst. Er tagt in der Regel zweimal jährlich.

Er prüft im Auftrag der KIKO Gesuche, die sich an die KIKO richten, und gibt Stellungnahmen zuhanden der KIKO ab. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Finanzgesuche.

Der Ausschuss verfügt über keine Finanzkompetenzen.

Für die Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses sind die jeweiligen Mitgliedkirchen verantwortlich.

#### **Ziff. 6. Konsultationsgremien**

Die KIKO kann Fachgremien, in denen sich Fachstellen der Mitgliedkirchen der KIKO regelmässig versammeln, als Konsultationsgremien der KIKO bezeichnen.

#### **Ziff. 7. Geschäftsstelle**

Die KIKO unterhält eine Geschäftsstelle. Die KIKO entscheidet über Ausstattung, institutionelle Anbindung und Besetzung der Geschäftsstelle.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- 1) Rechnungsführung
- 2) Korrespondenz mit Mitgliedkirchen und mit gesuchstellenden Institutionen
- 3) Sekretariatsaufgaben im Auftrag des Ausschusses
- 4) Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus der Arbeit und den Empfehlungen der Konsultationsgremien ergeben

Für die Geschäftsstelle stehen höchstens 50 Stellenprozente zur Verfügung. Eine Erhöhung des Stellenpensums bedarf der Zustimmung aller Mitgliedkirchen der KIKO.

Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidenten oder der Präsidentin der KIKO.

Die Mitgliedkirchen tragen den Aufwand für die Geschäftsstelle gemäss dem massgebenden Verteilschlüssel.

#### **Ziff. 8. Kompetenzen**

Beschlüsse der Versammlung der KIKO betreffend die Geschäftsstelle sind für die Mitgliedkirchen verbindlich. Im Übrigen kann die Versammlung zu Finanzgesuchen lediglich eine Stellungnahme zu Handen der entscheidbefugten Organe der Mitgliedkirchen abgeben.

Der Anteil der einzelnen Mitgliedkirchen an von der Versammlung bewilligten Beiträgen richtet sich nach einem von der Versammlung beschlossenen KIKO-Verteilschlüssel, basierend auf dem SEK-Verteilschlüssel.

#### **Ziff. 9. Verfahren**

Die Geschäftsstelle sammelt Gesuche von Institutionen und Vereinen und legt sie dem Ausschuss zur Vorberatung vor.

Der Ausschuss berät die Gesuche und prüft sie gemäss Ziffer 11 dieses Grundlagenpapiers.

Jede Mitgliedkirche kann verlangen, bei den Vorbereitungen vom Ausschuss angehört zu werden.

Der Ausschuss gibt nach erfolgter Beratung Empfehlungen zu Handen der Versammlung der KIKO ab.

Anlässlich der Versammlung der KIKO nehmen die Mitgliedkirchen Stellung zu den Gesuchen. Werden einzelne Projekte von weniger als der Hälfte der Mitgliedkirchen unterstützt oder wird deren Zielsumme nicht mehr zu 50% gedeckt, werden diese vom Ausschuss überprüft und der Konferenz zur Diskussion vorgelegt.

Finanzgesuche für überregionale Projekte, welche direkt an die Mitglied-

kirchen gerichtet werden, sind zwecks Koordination an die KIKO zur Stellungnahme weiterzuleiten.

### **Ziff. 10. Abstimmungsmodus**

Jede Mitgliedkirche hat in der Versammlung der KIKO eine Stimme, ausgenommen die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich und die reformierte Kirche Bern-Jura-Solothurn. Diese verfügen über je zwei Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag des Ausschusses als angenommen. Liegt kein solcher vor, hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Mitgliedkirchen können sich in der Versammlung der KIKO vertreten lassen.

Will sich eine Mitgliedkirche in der Versammlung durch eine andere Mitgliedkirche vertreten lassen, so hat sie dies der Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Geltungsdauer der genannten Vereinbarung mitzuteilen.

### **Ziff. 11. Kriterien zur Behandlung der Gesuche**

Die Behandlung von Finanzgesuchen durch den Ausschuss richtet sich nach folgenden Kriterien:

- 1) Projekt im Interesse der Mitgliedkirchen der KIKO
- 2) Vorrangig kircheneigene oder kirchennahe Trägerschaften
- 3) Ausschöpfen von anderen möglichen Finanzquellen
- 4) Transparenz von Budget- und Rechnungslegung sowie Vorliegen eines Jahresberichts
- 5) Verhältnis von Eigenfinanzierung und erwarteten Mitteln der Kirchenkonferenz

bei ökumenischen Projekten:

angemessene finanzielle Unterstützung eines Projekts durch die Römisch-katholische Zentralkommission (RKZ) oder einzelne katholische Landeskirchen

### **Ziff. 12. Übergangsbestimmungen**

Das vorliegende Grundlagenpapier tritt auf 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das Grundlagenpapier vom 20. Okt. 2009.

Das Vermögen, das die Koju und die Kakoki (einschliesslich der ihr angegliederten Bereiche) per 31. Dez. 2014 ausweisen, wird dem Eigenkap-

tal der KIKO zugewiesen.

Das Vermögen, das aws per 31. Dez. 2014 ausweist, wird der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn überwiesen, sofern sie sich verpflichtet, die Arbeitsbereiche von aws sinngemäss weiterzuführen.

Zürich, 28. Oktober 2014

DEUTSCHSCHWEIZER  
KIRCHENKONFERENZ  
Präsident KIKO: Pfr. *Wilfried Bühler*  
Geschäftsstellenleiterin: *Edith Bächle*